

LER-Vorsitzender

Peter Lorenz, 09322 Penig
Tel. 0171 – 43 45 382
Peter.Lorenz@LER-Sachsen.de

LER-Geschäftsstelle

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden
Tel. 0351 56347-32 Fax -33
geschaeftsstelle@ler-sachsen.de

www.ler-sachsen.de

LER-Geschäftsstelle <> Postfach 10 09 10 <> 01076 Dresden

Pressemitteilung des Landeselternrates Sachsen

7 Wochen – 7 Themen

Thema 5 Inklusion aus der Sicht der Eltern:
UN-Behindertenrechtskonvention und die Tücken im
sächsischen Schulgesetzentwurf

Dresden, den 11.06.2016

Der Landeselternrat fordert Landtagsabgeordnete auf, mit dem sächsischen Schulgesetz die Basis zu schaffen, damit sich alle Kinder künftig uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben in Sachsen beteiligen und sich entsprechend ihrer Fähigkeiten einbringen können!

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit oder ohne Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Benachteiligungen ist aus Sicht der Eltern und Elternvertreter im Lande ein Menschenrecht, eine Selbstverständlichkeit und eines der wichtigsten Kernanliegen in der Gestaltung von Schule und Schulgesetz. Trotz vielschichtiger Aktionen, vieler Gespräche und Versprechungen, Willensbekundungen ohne Taten, verschlechterte sich die Situation der betroffenen Familien bis heute. Waren vor 20 Jahren von 779.732 Schülern 27.747 Schüler an Förderschulen (3,5%), waren es 2010, nach in Kraft treten der UN BRK, schon 19.044 Förderschüler von insgesamt 435.720 (4,37%), so sind es heute sogar 17.458 Schüler von aktuell 388.753 Schülern an sächsischen Schulen, die eine Zuweisung an eine der 135 Förderschulen bekamen. Das entspricht immer noch einer Quote von 4,49 %, der höchsten seit der Wiedervereinigung und die höchste Quote aller Bundesländer. Als Gesellschaft müssen wir uns fragen, wie sollen Menschen eines Tages gleichberechtigt am Leben teilhaben können, wenn wir sie immer stärker im Kindesalter aussortieren.

Auf Anfrage der Elternvertreter wurde dem LER Sachsen mitgeteilt, dass mittlerweile bereits 8.011 Integrationsschüler mit Handicap an sächsischen, allgemeinbildenden Schulen lernen, was immerhin 494 Kinder mehr als voriges Jahr und etwa 7.200 mehr als 1996 sind. Das neue Schulgesetz sieht nun vor, dass alle Kinder ohne Vorbehalte und Diagnostik in allgemeine Grundschulen eingeschult werden sollen, nach dem ersten Schuljahr bei Verdacht auf Förderbedarf ein Diagnostikverfahren einsetzt und über den Besuch an Förderschulen entschieden werden soll. Der Landeselternrat sieht diese Art von Inklusion von vornherein als gescheitert, deshalb:

1. Weil Sprache der Zugang zur Bildung ist, fordert der LER die Grundlage, die jetzt schon vorhanden ist, weiter auszubauen. Das sind insbesondere die Sprachstanderhebung im vierten Lebensjahr sowie die erste gezielte Förderung schon vor dem Schulbeginn.
2. Schulen sind bei Bedarf sowohl personell, als auch materiell so auszustatten, dass ein wohnortnaher und inklusiver Schulbesuch möglich ist.
3. Förderschulen sind wichtige Einrichtungen und bieten nach Bedarf geschützte Räume. Sie sollten jedoch Ausnahme werden und personell mit Regelschulen kooperieren. Daher fordert der Landeselternrat die Staatsregierung auf, das Schulgesetz entsprechend zu formulieren und die diskriminierenden Absätze des § 4c Absätze 2 und 3, in denen es heißt, dass <Inklusion stattfinden kann, wenn die Schule die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt, soweit die angemessene Förderung andere Schüler nicht erheblich beeinträchtigt und dass letztendlich der Schulleiter über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf entscheiden würde>, schleunigst per Anordnung zu entfernen.

Inklusion kostet Geld und ist ein Grundrecht auf uneingeschränkte Teilhabe im gesellschaftlichen Leben durch alle Bereiche der Gesellschaft und speziell in der Bildung! Inklusion heißt: Alle machen alles zusammen. Alle helfen Allen einander. Eltern sind keine Bittsteller und keine Bettler, sie fordern das Recht und die ihren Kindern zustehende Förderung in allen Bereichen, sowohl im Hochbegabtenbereich, als auch im Nachteilsausgleich.

Inklusion, wenn sie vorbehaltlos gelebt wird, führt zu keinerlei Beeinträchtigungen. Sollte sich der aktuelle Gesetzentwurf so in dieser Art des Entwurfes durchsetzen, wird es sicher sowohl Vorbehalte, als auch Beeinträchtigungen geben.

Wenn die sächs. Staatsregierung, der Gesetzgeber und die entscheidenden Ministerien, Landratsämter und Bürgermeister Inklusion nicht als oberstes Menschenrecht wahrnehmen, achten und unterstützen und, schon von vornherein durch Gesetze, die 10 Jahre und länger gelten sollen, Menschen mit Beeinträchtigungen ausgrenzen, verstoßen sie schon deshalb gegen geltendes Recht, missachten Menschenwürde undbürden der nachfolgenden Generation eine unzumutbare Last von nicht erwerbsfähigen Menschen auf, deren Recht auf Mitgestaltung, Teilhabe, Berufstätigkeit und Qualifikation im Jahre 2017 verwirkt wurde.